

BEKANTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf-Osterbach“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf-Osterbach“ mit örtlicher Bauvorschrift den Aufstellungsbeschluss gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Gemeinde hat das Ziel, bei der äußeren Gestaltung von Gebäuden dem Material Holz eine größere Verwendungsmöglichkeit einzuräumen. Hierfür ist eine Anpassung der örtlichen Bauvorschrift, die Bestandteil des Bebauungsplans ist, erforderlich. Der Geltungsbereich der Planung ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die geplante Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Oelstorf-Osterbach“ mit örtlicher Bauvorschrift kann daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen. Die örtliche Bauvorschrift wird gemäß § 84 NBauO erlassen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18. März 2024 bis einschließlich 19. April 2024

im **Internetportal** der Gemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/wirtschaftsbauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Zusätzlich werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen im o. g. Zeitraum während der Öffnungszeiten

montags und mittwochs von 8.30 bis 13.00 Uhr,
dienstags von 7.00 bis 8.15 Uhr mit Terminvergabe sowie von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.00 bis 8.15 Uhr mit Terminvergabe sowie von 8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch (E-Mail: bauen@rathaus-salzhausen.de) übermittelt werden. Bei Bedarf ist die Abgabe auch auf anderem Weg – wie etwa schriftlich – möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Salzhausen, den 04.03.2024



Marc Wedemann

- stellv. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan | Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf-Osterbach“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

